



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Produktionen von Online-Produkten

Stand: 1. Februar 2016

1. Allgemeines, Geltungsbereich
 - 1.1 Die OTANI GmbH erbringt alle Lieferungen und Leistungen im Bereich der Produktion von Online-Produkten ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Die AGB gelten bei der Beauftragung der OTANI GmbH als mitvereinbart und sind integrierter Bestandteil des jeweiligen Auftrags der Auftraggeber der OTANI GmbH. Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber der OTANI GmbH diese AGB an. Sie entfalten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte der Vertragsparteien Geltung.
 - 1.2 Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die OTANI GmbH hat diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die AGB der OTANI GmbH gelten auch dann ausschließlich, wenn die OTANI GmbH in Kenntnis entgegenstehender AGB des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos ausführt.
 - 1.3 Die OTANI GmbH ist berechtigt, mit Zustimmung des Auftraggebers, den Inhalt des bestehenden Vertrages sowie diese AGB zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der OTANI GmbH schriftlich erfolgt und für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Schriftform wird auch gewahrt, wenn die Benachrichtigung per Telefax erfolgt. Die Zustimmung zur Änderung des Vertrages gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die OTANI GmbH verpflichtet sich, den Auftraggeber im Zuge der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.
2. Vertragsgegenstand, Qualitätssicherung
 - 2.1 Die OTANI GmbH entwickelt für den Auftraggeber eine Internetpräsenz nach den jeweils im Auftrag aufgeführten Programmier-/Umschreibungssprachen.
 - 2.2 Produktionsansichten werden auf den jeweiligen Browsern durchgeführt und dahingehend optimiert, wie Sie auf dem Auftrag aufgeführt sind. Sofern der Auftraggeber die Optimierung der Internetpräsenzen für weitere Browser wünscht, ist dies vor Produktionsbeginn schriftlich festzulegen.
 - 2.3 Der aktuelle Stand des Projektes ist online abrufbar und kann vom Auftraggeber jederzeit gesichtet werden, um der OTANI GmbH eventuelle Änderungswünsche unverzüglich mitzuteilen.
 - 2.4 Die OTANI GmbH stellt dem Auftraggeber für die Phase der Entwicklung ein betriebsbereites, dediziertes Rechnersystem bestehend aus der entsprechenden Hard- und Software oder aber Speicherplatz auf einem virtuellen Server zur Verfügung (beides nachfolgend einheitlich als „Server“ bezeichnet). Der Auftraggeber hat weder dingliche Rechte an dem Server noch ein Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich der Server befindet.
 - 2.5 Die OTANI GmbH hat das Recht, sich zur Leistungserbringung jederzeit und in beliebigem Umfang Dritter zu bedienen. Die Erteilung von Umsetzungsaufträgen an Subunternehmen bedarf keiner Genehmigung durch den Auftraggeber. Die Beauftragung von Subunternehmen wird von der

OTANI GmbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

- 2.6 Bei Übernahme eines Auftrages durch die OTANI GmbH sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen bzgl. der Leistungserbringung zu treffen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.
3. Vertragsänderung
 - 3.1 Will der Auftraggeber den vertraglich bestimmten Umfang der von der OTANI GmbH zu erbringenden Leistungen ändern, so hat er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber der OTANI GmbH zu äußern.
 - 3.2 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird die OTANI GmbH dem Auftraggeber die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen darlegen.
 - 3.3 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
4. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers
 - 4.1 Der Auftraggeber unterstützt die OTANI GmbH bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern. Der Auftraggeber benennt zur Durchführung des Vertragsverhältnisses Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Veränderungen in den benannten Personen hat der Auftraggeber jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, der OTANI GmbH im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese der OTANI GmbH umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbarem, möglichst digitalem Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die OTANI GmbH die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält. Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf seine Kosten vor.

- 4.2 Für sämtliche Inhalte, die der Auftraggeber auf dem Server abrufbar hält oder speichert ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist im Rahmen seiner Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen auch für das Verhalten Dritter, die in seinem Auftrag tätig werden, insbesondere von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Dies gilt auch für sonstige Dritte, denen er wissentlich Zugangsdaten zu den Diensten und Leistungen der OTANI GmbH zur Verfügung stellt. Die OTANI GmbH ist nicht verpflichtet, den Server des Auftraggebers auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen.
- 4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die OTANI GmbH unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.
5. Vergütung, Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung, Abtretung, Fremdkosten
 - 5.1 Die Festlegung der Vergütung erfolgt nach individueller Vereinbarung. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes mit Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar. Die OTANI GmbH ist berechtigt, Aufträge nur gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung bis zu 50 (fünfzig) Prozent des gemäß des jeweiligen Angebotes zu erwartenden Rechnungsbetrages auszuführen. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - 5.2 Die OTANI GmbH wird im Falle der Fertigstellung der vertraglich bestimmten Leistung dem Auftraggeber dies mitteilen und ihn auffordern, die abnahmepflichtigen Leistungen abzunehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Abnahme im erforderlichen Maß mitzuwirken. Der Auftraggeber nimmt die Werkleistung innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Tagen ab Zugang der Aufforderung zur Abnahme ab oder lehnt eine Abnahme ab. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden, da im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit besteht. Erklärt sich der Auftraggeber innerhalb der Frist nicht zur Abnahme, indem er weder eine Ablehnung der Abnahme ausspricht noch wesentliche Mängel rügt, gelten die Leistungen auch bei Vorliegen wesentlicher Mängel als durch den Auftraggeber abgenommen, sofern der Auftraggeber auf diese Wirkungen bei der Aufforderung zur Abnahme hingewiesen wurde.
 - 5.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die OTANI GmbH berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Kosten, einschließlich durch Einbeziehung von Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälten, zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zusätzlich zu berechnen. Überdies ist die OTANI GmbH bei Zahlungsverzug des Auftraggebers nach erfolgloser schriftlicher Mahnung berechtigt, vertragliche Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen und/oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die bereits von der OTANI GmbH erbrachten Leistungen und die der OTANI GmbH entstandenen Kosten zu vergüten.
 - 5.4 Mit Forderungen der OTANI GmbH kann der Auftraggeber nur aufrechnen, soweit diese unwidersprochen oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen zu, die aus dem Vertragsverhältnis mit der OTANI GmbH resultieren.
 - 5.5 Die Abtretung von Forderungen des Auftraggebers gegenüber der OTANI GmbH ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der OTANI GmbH zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

6. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten
 - 6.1 Kosten, die durch Sonderwünsche des Auftraggebers anfallen (z.B. außergewöhnliche Kommunikations- oder Versandkosten), sind der OTANI GmbH vom Auftraggeber zu erstatten. Dasselbe gilt für Kosten, die der OTANI GmbH durch den notwendigen Erwerb von Lizenzen oder durch Zahlungen an Verwertungsgesellschaften entstehen. Soweit die OTANI GmbH Künstlersozialversicherungsabgaben oder Zollkosten zu entrichten hat, werden diese Abgaben und Kosten an den Auftraggeber weiterbelastet.
 - 6.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung der OTANI GmbH abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die OTANI GmbH im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Für die Abwicklung von Fremdaufträgen kann die OTANI GmbH zusätzlich eine Handling Fee nach dem Stundensatz der OTANI GmbH erheben.
 - 6.3 Auslagen für Reise- und Übernachtungskosten sowie Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und vom Auftraggeber genehmigt sind, werden vom Auftraggeber erstattet.
 - 6.4 Bei Abbruch einer Planung, eines Projekts, eines Auftrages oder einzelner Arbeiten hat der Auftraggeber der OTANI GmbH alle angefallenen Kosten sowie die durch den Abbruch bedingten Honorar- und Provisionsausfälle zu ersetzen. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, die OTANI GmbH von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen, die aus dem Abbruch der Arbeiten resultieren.
7. Gewährleistung, Haftung
 - 7.1 Angemessene Änderungswünsche und Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der OTANI GmbH geltend zu machen. Die Rüge von nicht offensichtlichen Mängeln hat innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Tagen ab Erkennen des Mangels zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Der OTANI GmbH steht das Recht zur Verbesserung binnen einer Frist von zumindest 14 (vierzehn) Tagen zu. Der Auftraggeber kann nur dann die Verminderung der Vergütung verlangen, wenn ein Versuch der OTANI GmbH, den Mangel zu beheben, binnen einer angemessenen Frist fehlgeschlagen ist oder die Ersatzlieferung wiederum mangelhaft ist. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Arbeit der OTANI GmbH in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Die OTANI GmbH kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber die geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.
 - 7.2 Die OTANI GmbH haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden, die von ihm, einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die OTANI GmbH nur bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalspflicht). Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die vom Auftraggeber zu entrichtende Auftragsvergütung.

- 7.3 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die OTANI GmbH gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, die OTANI GmbH trifft gerade bei der Auswahl Verschulden. Die OTANI GmbH tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 7.4 Die OTANI GmbH haftet nicht für zeitliche Verzögerungen und Terminüberschreitungen, deren Ursprung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt. Für die vom Auftraggeber zur Bearbeitung übergebenen Daten und/oder Unterlagen übernimmt die OTANI GmbH ebenfalls keine Haftung. Die OTANI GmbH ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber selbst oder dazu beauftragten Dritten übergebene Materialien und Daten zu prüfen. Weiterhin ist für folgende Schäden die Haftung der OTANI GmbH ausgeschlossen: Verlust von Goodwill und Geschäftsbeziehung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn, Verzögerungsschaden, Vermögensschaden, mittelbare Schäden, Beeinträchtigung des Firmenwertes, Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- 7.5 Die OTANI GmbH haftet in keinem Fall für die Richtigkeit der auf der Internetpräsenz enthaltenen Sachaussagen über die Produkte, die Leistungen oder das Unternehmen des Auftraggebers. Mit der Freigabe der Entwürfe oder der Internetpräsenzen bzw. mit der Erteilung der Genehmigung durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Produkt, Text und Bild.
- 7.6 Die OTANI GmbH haftet auch nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten, die sie dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.
- 7.7 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach der Telekommunikationskundenschutzverordnung bleibt von den vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.
8. Vertragsauflösung
- Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält die OTANI GmbH die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Die Parteien vereinbaren jedoch eine Pauschalierung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündigung vor Arbeitsbeginn: 10 (zehn) Prozent der vereinbarten Vergütung. Darüber hinaus sind abweichende individuelle Vereinbarungen möglich.
9. Geheimhaltung, Presseerklärung, Referenz
- 9.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen sowie alle im Verlauf der Zusammenarbeit anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsvorgänge und sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der anderen Vertragspartei sowie Informationen zu den mit ihr verbundenen oder in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung der Vertragsbeziehung verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

- 9.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt des der Geschäftsbeziehung zugrunde liegenden Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
 - 9.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
 - 9.4 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung zulässig.
 - 9.5 Die OTANI GmbH darf den Kunden auf ihrer Internetpräsenzen oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Die OTANI GmbH ist ferner berechtigt, die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken in sämtlichen Medien öffentlich wiederzugeben oder auf sie zum Zweck der Eigenwerbung hinzuweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
-
10. Schlussbestimmungen
 - 10.1 Soweit in diesen AGB Schriftform vorgesehen ist, wird diese durch Telefax gewahrt, nicht jedoch durch E-Mail.
 - 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der AGB und/oder des Vertrages insgesamt hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der AGB und/oder des Vertrages.
 - 10.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
 - 10.4 Erfüllungsort ist Berlin, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus den Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und sich daraus ergebende Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist Berlin, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg. Die OTANI GmbH kann wahlweise auch den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden wählen.